

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 10/18

Sitzung	21. August 2018
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Edmund Beck, Landstrasse 50 Matthias Beck, Wangerbergstrasse 80 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Fabio Gassner, Steineststrasse 27 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Anuschka Schädler, Bergstrasse 139 Roger Schädler, Büdamistrasse 24 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Marco Strub, Rüteltistrasse 22 zu Traktandum 1: Beat Burgmaier, Architekt Catarina Proidl, Landschaftsplanerin Heiner Schlegel, Renat AG, Büro f. räumliche Entwicklung u Natur Mitglieder Raumplanungskommission und Arbeitsgruppe Richtplan zu Traktandum 2: Beat Aliesch, Stauffer & Studach AG, Chur Roberto Trombini, Leiter Hochbau
entschuldigt	---
Protokoll	Cornelia Schädler

Traktanden

1. Richtplan Steg / Vorgenehmigung
2. Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Übriges Gemeindegebiet / Auftrag Raumplaner für die Überprüfung der siedlungsnahen Gebiete bei denen die "Rote Gefahrenzone" weggefallen ist
3. Genehmigung des Protokolls 09/18 vom 3. Juli 2018
4. Vergabe Ingenieurauftrag für Projektierung Hagstrasse
5. Projektgenehmigung und Vergabe Baumeisterarbeiten Löschwasserleitung Trivent / Etappe 2018
6. Umstrukturierung Winterdienst der Gemeinde Triesenberg
7. Vermietung Werkhalle C mit Büroraum, Landstrasse 91 (ehem. IPAG)
8. Vermietung Wohnhaus Sütigerwisstrasse 4
9. Höhe der Vergünstigung der Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG in der Wintersaison 2018/2019 für die Bevölkerung
10. Stellenausschreibung Forstwart FZ

11. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens auf der Flaschenetikette für 300 Jahre Liechtenstein
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung)
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes
15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern
16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO)
17. Information zu aktuellen Baugesuchen

Richtplan	09.01.05.01
Steg	09.01.05.01
1. Richtplan Steg / Vorgenehmigung	E

Sachverhalt/Begründung

Was unsere Vorfahren im Steg mit der besonderen Siedlungsform und der Kulturlandschaft einst geschaffen haben, ist einzigartig. Wenn wir mit diesem Erbe sorgsam umgehen und dessen weitere Entwicklung mit Bedacht lenken, werden sich auch zukünftige Generationen noch an einem Ort erfreuen können, der von landschaftlicher Schönheit ist und wo Landwirtschaft, Freizeitsport, Naherholung und die Natur ihren Platz haben und harmonieren. Das Leitbild und ein daraus resultierender Richtplan sollen dafür sorgen, dass die Weiterentwicklung des Maiensäss Steg in geordneten Bahnen verläuft und Nutzungskonflikte soweit möglich vermieden werden.

Die Zielsetzung des von der damaligen Bau- und Raumplanungskommission in enger Zusammenarbeit mit den beiden Steger Alpgenossenschaften erarbeiteten Leitbilds wird im Vorspann wie folgt beschrieben: "Im Leitbild wird der angestrebte Zustand und die gewünschte räumliche Entwicklung für das Maiensäss und Naherholungsgebiet Steg beschrieben. Es legt damit die ortsplanerischen Zielsetzungen für einen Richtplan fest." Ein Richtplan besteht aus dem Plan und einer entsprechenden Erläuterung. In der Erläuterung sind Ausgangslage, Konzepte, Konfliktgebiete, Massnahmenblätter, Überwachungskonzept und Umweltklärung enthalten. Aus dem Richtplan können dann Zonenplan- wie auch Bauordnungsänderungen entstehen. Zudem können weitere Planungsinstrumente,

wie Überbauungspläne / Gestaltungspläne oder Dienstbarkeiten eingesetzt werden, um die Zielsetzungen zu erreichen.

Das Leitbild ist nicht rechtsverbindlich. Es stellt aber ein wichtiges Führungsinstrument für die Gemeinde dar, um zeitnah die Initiative ergreifen zu können und konsensfähige Lösungen vorzuschlagen, sollte bei der zukünftigen Entwicklung von Steg Handlungsbedarf erkannt werden. Das Leitbild dient der Gemeinde daher als Wegweiser für ihr zukünftiges Handeln und zeigt der Bevölkerung und anderen Interessensgruppen die Gründe dafür auf.

So wie sich das Gebiet Steg heute präsentiert, entspricht es zu einem grossen Teil dem im Leitbild beschriebenen angestrebten Zustand. Deshalb ist die Zielsetzung für viele Bereiche, den heutigen Zustand trotz sich ändernden Rahmenbedingungen zu erhalten. In einigen Handlungsfeldern gilt es jedoch, künftigen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Für grössere Anpassungen der heutigen Ortsplanung aufgrund der Zielvorgaben des Leitbilds in den Bereichen Sport, speziell Langlaufinfrastruktur, Parkierung, Massnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren und so weiter soll ein Richtplan erarbeitet werden. Dieser wird von Gemeinderat und Regierung genehmigt und ist damit für die Gemeinde und die Landesbehörden – nicht aber für die Eigentümer von betroffenen Grundstücken – verbindlich. Der Richtplan gibt eine Übersicht der verschiedenen kurz- oder auch langfristig sinnvollen Planungsmassnahmen. Er enthält zudem konkrete Vorgaben für einzelne Gebiete oder Sachbereiche. Diese Vorgaben werden schrittweise je nach Bedarf weiterbearbeitet, in die Bauordnung, den Zonenplan, Überbauungspläne / Gestaltungspläne sowie Dienstbarkeiten übernommen und sind dadurch eigentümerverbindlich.

Das auch von den beiden Alpgenossenschaften befürwortete Leitbild beschreibt auf gut 20 Seiten die Ausgangslage und die Zielsetzungen zu den vier wichtigen Themenbereichen der Siedlung, des Verkehrs, der Erholungsnutzung sowie der Landschaft und bildet so eine wichtige Grundlage / Absichtserklärung für die weitere Entwicklung des Maiensäss Steg. Basierend auf dem breit abgestützten Leitbild kann nun ein behördenverbindlicher Richtplan erarbeitet werden.

Am 24. März 2015 hat der Gemeinderat das Leitbild für das Maiensäss Steg verabschiedet und die Bau- und Raumplanungskommission mit der Erarbeitung des behördenverbindlichen Richtplans beauftragt.

Eine Besprechung mit dem Abteilungsleiter Raumentwicklung und Baubewilligung beim Amt für Bau und Infrastruktur hat gezeigt, dass die Erstellung des Richtplans arbeits- und zeitintensiv wird. Der Einbezug der verschiedenen Ämter, Vereine, Alpgenossenschaften, der anstossenden Gemeinden, der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umwelt, der Liechtensteinische Kraftwerke AG usw. wie auch die strategische Umweltprüfung benötigen viel Zeit. Die strategische Umweltprüfung dient der Integration von Umweltaspekten und beschleunigt die Genehmigungsverfahren von Planungsinstrumenten und hilft, die Akzeptanz aller Betroffenen und Involvierten zu erreichen.

Am 17. Januar 2017 beauftragte der Gemeinderat das Architekturbüro Beat Burgmaier Architekten mit der Planung zur Erarbeitung des Richtplans Steg.

Am 6. April 2017 vergab dann der Vorsteher die Planung zur Erarbeitung der notwendigen strategischen Umweltprüfung an die Renat AG, Büro für räumliche Entwicklung und Natur. Zuständig ist hier Heiner Schlegel.

Am 13. April 2017, 18. April 2017 und 3. Mai 2017 wurden Nachbargemeinden, Behörde, Genossenschaften und NGOs (Nichtregierungsorganisation NRO bzw. aus dem Englischen Non-governmental organization NGO) informiert, dass die Firma Beat Burgmaier Architekten als Auftragsnehmer in Zusammenarbeit mit Catarina Proidl Landschaftsarchitektur für die Gemeinde Triesenberg den Richtplan Steg erstellen.

Zudem fanden am 15. März und 20. September 2017 jeweils Besprechungen mit Christoph Frommelt, Initiant des Sportstättenkonzeptes, statt.

Am 6. Juni 2017 fand die Koordinationssitzung mit den Amtsstellen statt.

Am 8. Juni 2017 fand eine Besprechung mit dem Präsidenten der Alpgenossenschaft Kleinsteg, Stephan Beck, und dem Alpvoigt der Alpgenossenschaft Grosssteg, Franz Schädler, statt.

Am 13. Juni 2017 hat der Gemeinderat die Durchführung der "Strategischen Umweltprüfung" (SUP) in Zusammenhang mit dem Richtplan Steg zur Kenntnis genommen. Die 1. öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung in Zusammenhang mit dem Richtplan Steg erfolgte am 14. Juni 2017.

Am 12. Juli 2017 erfolgte die 2. öffentliche Bekanntmachung betreffend die strategische Umweltprüfung für den Untersuchungsrahmen zur "Strategischen Umweltprüfung" (SUP) in Zusammenhang mit dem Richtplan Steg inklusive des dazugehörigen Berichts zum Untersuchungsrahmen, die auch Nachbargemeinden, Behörde, Genossenschaften und NGOs zur Stellungnahme zugestellt wurde.

Am 12. Februar 2018 wurde Nachbargemeinden, Behörde, Genossenschaften und NGOs der Bericht zum Untersuchungsrahmen und die Auswertung der Stellungnahmen betreffend die strategische Umweltprüfung zur Kenntnisnahme zugestellt.

Am 29. Mai 2018 wurde der erarbeitete Richtplan Steg dem Gemeinderat vorgestellt und die entsprechenden Unterlagen in der Sitzung abgegeben. Allfällige Anregungen mussten bis am 6. August 2018 eingereicht werden.

Die Stellungnahmen, die von der Arbeitsgruppe Richtplan Steg beantwortet wurden, liegen bei.

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Beat Burgmaier, Isidor Sele, Norman Lampert, Roger Schädler, Christoph Beck und Roberto Trombini hat sich in mehreren Sitzungen mit den verschiedenen Themenbereichen befasst. Bei komplexeren Themen wurde auch die Raumplanungskommission beigezogen. Bei der strategischen Umweltprüfung wurde die Arbeitsgruppe – wie oben erwähnt – von Heiner Schlegel von der Firma Renat unterstützt.

Weitere Schritte

- Gemeinderat 21. August 2018: Vorgenehmigung Richtplan Steg mit der zugehörigen "Strategischen Umweltprüfung" (SUP)
- September / Oktober 2018: Stellungnahmen zu den Berichten einholen (Behörde, Gemeinden, NGOs, Genossenschaften)
- November 2018: Eingegangene Stellungnahmen sichten, auswerten
- Ende November 2018: Bericht über Stellungnahmen/Empfehlungen beraten
- Anfangs Dezember 2018: Bericht gemäss interner Beratung bereinigen
- Januar / Februar 2019: Richtplan mit SUP genehmigen und der Öffentlichkeit bekannt machen; beim Land zur Genehmigung vorlegen

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein. Die Siedlung Steg ist ein wichtiger Teil dieses Naherholungsgebiets. Mit dem Richtplan für Steg soll eine Entwicklung in geordneten Bahnen erreicht und Nutzungskonflikte soweit möglich vermieden werden. Die typische Ringbebauung sowie der Maiensässcharakter sollen erhalten bleiben und die Nutzungsemissionen auf ein Minimum reduziert werden.

Dem Antrag liegt bei:
Stellungnahmen mit Antworten

Antrag Leiter Hochbau

Der Gemeinderat beschliesst die Vorgenehmigung des Richtplans Steg mit der zugehörigen "Strategischen Umweltprüfung" (SUP).

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Vorgenehmigung des Richtplans Steg mit der zugehörigen "Strategischen Umweltprüfung" (SUP), ausgenommen davon sind die angegebenen Zeithorizonte (Planungszeiten) in den Massnahmenblättern. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, diese zu überarbeiten und bis zur nächsten Sitzung einen neuen Vorschlag dem Gemeinderat vorzulegen. (einstimmig)

Zonenplan, Bauordnung	09.01.05.05
Rheintalseitiges Gemeindegebiet: "Übriges Gemeindegebiet"	09.01.05.05

- 2. Rheintalseitiges Gemeindegebiet: Übriges Gemeindegebiet / Auftrag Raumplaner für die Überprüfung der siedlungsnahen Gebiete bei denen die "Rote Gefahrenzone" weggefallen ist** E

Sachverhalt/Begründung

Der erste Zonenplan mit der entsprechenden Bauordnung wurde im Jahr 2000 genehmigt und in Kraft gesetzt. Das letzte Verfahren zu den über 100 Einsprachen zum Zonenplan wurde vor knapp zehn Jahren am 9. Dezember 2008 abgeschlossen. Anpassungen bei der roten Gefahrenzone sowie verschiedene Anfragen von Grundeigentümern – speziell in Bezug auf die Zone "Übriges Gemeindegebiet" – hatten die Raumplanungskommission veranlasst, dem Gemeinderat verschiedene Vorschläge zum weiteren Vorgehen bei der Zonenplanung für das rheintalseitige Gemeindegebiet zu unterbreiten.

"Übriges Gemeindegebiet"

Dem "Übrigen Gemeindegebiet" wurden damals jene Flächen zugeordnet, die weder einer Bauzone noch Zonen anderer Nutzung zugeteilt wurden. Hier ist nur die bisherige Nutzungsart zulässig. Neubauten sind ausgeschlossen. Erweiterungen sind bis zu 1/3 des bestehenden Bauvolumens (Messweise nach einschlägiger SIA-Norm) und ohne Nutzungsänderung einmalig möglich. Bei anerkannten

Voll- oder Nebenerwerbs-Landwirtschaftsbetrieben innerhalb von grösseren, zusammenhängenden Betriebsflächen sind Neubauten wie Scheunen und Ställe, die unmittelbar für einen bodenabhängigen Landwirtschaftsbetrieb erforderlich sind, zulässig. Voraussetzung ist, dass dieser Bedarf nicht durch bestehende Bauten in vertretbarer Wegdistanz abgedeckt werden kann. Diese Regelung gilt nur für Betriebsstandorte unterhalb von 1 300 m Meereshöhe. Bei entsprechendem Nachweis dürfen baugeschichtlich wertvolle Stallscheunen im Sinne des Ortsbild- und Denkmalschutzes in die Zone "Übriges Gemeindegebiet" versetzt werden.

Im Jahr 2000 umfasste die Zone "Übriges Gemeindegebiet" eine Fläche von 93.1 ha (1 Hektar = 10 000 m²). Heute umfasst diese Zone noch 91.8 ha. Die Reduktion ist die Folge der Ansiedlung von neuen Bauernbetrieben in diesem Gebiet und Anpassungen aus ortsplanerischen Überlegungen. Für die Bauernbetriebe in der Studa wurden Bereiche der Zone "Übriges Gemeindegebiet" der Landwirtschaftszone zugeteilt und aus ortsplanerischen Gründen wurde im Bereich Tobelbach eine Fläche der Zone "Übriges Gemeindegebiet" in Freihaltezone umgewandelt. In diesen Fällen hat sich gezeigt, dass die Zone "Übriges Gemeindegebiet" auch für Anpassungen an zukünftige Bedürfnisse durchaus ihre Berechtigung hat. Je grösser das "Übrige Gemeindegebiet" ist, desto anpassungsfähiger können künftige Entwicklungen gehandhabt werden, die jetzt noch nicht absehbar sind.

In der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2017 hat sich der Gemeinderat mit den verschiedenen Anträgen der Raumplanungskommission befasst und sie beauftragt, den ersten Punkt in Angriff zu nehmen. Dieser umfasst folgendes: *"Der Gemeinderat beauftragt die Raumplanungskommission, die siedlungsnahen Gebiete bei denen die 'Rote Gefahrenzone' weggefallen ist und die sich in der Zone 'Übriges Gemeindegebiet' befinden, zu überprüfen. Es sollen Vorschläge erarbeitet werden, ob sie allenfalls einer neuen Nutzung bzw. einer neuen Zone zugeordnet werden sollen."* Mit den restlichen Punkten wollte sich der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt befassen.

Die Raumplanungskommission zur zukünftigen Siedlungsentwicklung
Die Raumplanungskommission hat sich daraufhin am 15. November 2017 nochmals mit dem Thema beschäftigt. Der Auftrag, die siedlungsnahen Gebiete zu überprüfen bei denen die "Rote Gefahrenzone" weggefallen ist, wurde entgegengenommen.

Die Diskussion zum Vorschlag der Kommission, sich im Zuge dieser Arbeiten auch mit der Zone "Übriges Gemeindegebiet" im höher gelegenen rheintalseitigen Feriengebiet (Silum, Foppa, Masescha, Sibatal, Rizlina, Gnalp usw.) und im restlichen Gemeindegebiet zu befassen, hatte der Gemeinderat noch zurückgestellt.

Nach Ansicht der Raumplanungskommission ist das Vorgehen in Bezug auf die Zone "Übriges Gemeindegebiet" nicht das einzige Thema, mit dem sich die Gemeinde bei der Siedlungsentwicklung in Zukunft befassen muss. Es geht auch um den Erhalt der Naturlandschaft und des Naherholungsgebiets, die Dorfzentrumsentwicklung oder den Ortsbildschutz, um ein paar Beispiele zu nennen. Das Leitbild "Triesenberg läba. erläba." erachten die Mitglieder der Raumplanungskommission als einen wichtigen ersten Schritt einer ganzheitlichen Betrachtung der künftigen Entwicklung unserer Berggemeinde unter Einbezug der Bevölkerung. Basierend auf diesem Leitbild schlägt die Raumplanungskommission vor, auch bei der gesamten Siedlungsentwicklung die Weichenstellung für die Zukunft in Angriff zu nehmen. Durch den Einbezug der Bevölkerung breit abge-

stützt soll auch hier ein Leitbild erarbeitet werden. Darauf aufbauend könnten dann behördenverbindliche Richtpläne für die einzelnen Gebiete erstellt und als letzter Schritt auch der Zonenplan und die Bauordnung wo notwendig entsprechend angepasst werden.

Dabei handelt es sich um ein umfangreiches Projekt und damit auch um einen entsprechend langfristigen Prozess. Die nachstehend angeführten Schritte bei der weiteren Vorgehensweise sind sehr zeitintensiv:

- Das Zusammentragen von wichtigen Grundlagen wie beispielsweise Angaben zur konjunkturellen und demografischen Entwicklung, Dorfzentrumsentwicklung, Bau von Alterswohnungen, Förderung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben usw.
- Die Zusammenstellung eines Projektteams.
- Die Evaluation eines geeigneten externen Beraters, der neutral und lösungsorientiert das Projektteam begleitet.
- Der breite Einbezug der gesamten Bevölkerung und eine kontinuierliche begleitende Überwachung der Fortschritte anhand von Rückmeldungen während des gesamten Projekts.
- Die Erarbeitung eines Projektplans mit allen wichtigen Meilensteinen, einer Kostenschätzung und klar definierten Entscheidungsprozessen. Die Kostenschätzung muss laufend aktualisiert und an sich ändernde Gegebenheiten angepasst werden muss.

Die Aufzählung ist sicherlich nicht vollständig und wird über die gesamte Projektdauer ebenfalls laufend angepasst und ergänzt werden müssen.

Die Mitglieder der Raumplanungskommission sind der Ansicht, dass der Prozess in die Wege geleitet werden könnte und schlägt vor, dass der gesamte Prozess von einem externen Raumplaner mit entsprechenden Referenzen begleitet wird. Dieser kann objektiv und lösungsorientiert an die Aufgabenstellung herangehen.

In der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2017 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Phase 1

Folgender Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2017 wird bestätigt: Der Gemeinderat beauftragt die Raumplanungskommission, die siedlungsnahen Gebiete bei denen die "Rote Gefahrenzone" weggefallen ist und die sich in der Zone "Übriges Gemeindegebiet" befinden, zu überprüfen. Es sollen Vorschläge erarbeitet werden, ob sie allenfalls einer neuen Nutzung bzw. einer neuen Zone zugeordnet werden sollen. Für eine klare Beurteilung müssen die am 14. April 2015 vom Gemeinderat beschlossenen Kriterien für eine Zonierung als Bauzone berücksichtigt werden. (einstimmig)

Phase 2

Nach Abschluss von Phase 1 soll das restliche "Übriges Gemeindegebiet" im rheintalseitigen Gemeindegebiet sinngemäss nach Vorschlag der Raumplanungskommission angegangen werden. (einstimmig)

Parallel zu Phase 1 sollen die Kosten zu Phase 2 eruiert sowie die fachliche Leitung definiert werden. (einstimmig)

- | | |
|-----------------------------------|---|
| <i>1. Schritt (abgeschlossen)</i> | <i>Leitbild "Triesenberg läba.erläba."</i> |
| <i>2. Schritt</i> | <i>Erarbeitung Leitbild für das rheintalseitige Gemeindegebiet unter Einbezug der Bevölkerung</i> |
| <i>3. Schritt</i> | <i>Behördenverbindliche Richtpläne</i> |
| <i>4. Schritt</i> | <i>Revision Zonenplan und Bauordnung</i> |

Für die Phase 1 und 2 sind folgende drei Raumplaner angefragt worden:

- Florin Frick, Frick Architekten AG in Schaan
- Christoph Zindel, STW AG für Raumplanung in Chur
- Beat Aliesch, Stauffer & Studach AG in Chur

Florin Frick von Frick Architekten AG hat kein Interesse daran, einen Richtplan in Zusammenhang mit dem Übrigen Gemeindegebiet inklusive Vorarbeiten für das rheintalseitige Gemeindegebiet zu erarbeiten. Er würde keine so umfangreichen Aufträge, die über eine längere Zeitperiode dauern, mehr annehmen.

Die Raumplaner Christoph Zindel, STW AG für Raumplanung in Chur und Beat Aliesch, Stauffer & Studach AG in Chur, wurden für eine Präsentation in den Raumplanungskommissionsitzungen vom 2. Mai 2018 und 16. Mai 2018 separat eingeladen.

Von den Mitgliedern der Raumplanungskommission, die bei beiden Vorstellungen der Raumplaner Christoph Zindel (STW) und Beat Aliesch (Stauffer & Studach) anwesend waren, haben alle den Eindruck, dass Beat Aliesch für die Gemeinde Triesenberg besser geeignet ist.

Das Büro Stauffer & Studach hat 20 Mitarbeiter. Das 50-jährige Jubiläum steht bevor. Wenn das Büro den Auftrag von der Gemeinde Triesenberg bekommen würde, wäre Beat Aliesch bei der Bearbeitung die Hauptansprechperson. Übergeordnete Probleme würden im Detail überprüft werden. Die Öffentlichkeit würde miteinbezogen und die Loyalität gegenüber der Gemeinde ist dem Büro Stauffer & Studach wichtig. Beat Aliesch betonte zudem, dass Privateigentum berücksichtigt und in die Überlegungen zu einer sinnvollen Raumplanung miteinbezogen werde. Die Raumplanungskommission hat von Beat Aliesch insgesamt einen sehr guten Eindruck gewonnen.

Referenzen Stauffer & Studach Raumentwicklung

Gemeinde Mauren, Stefan Schuler

- Kompetenz ist sehr gut
- ist seit 18 Jahren für die Gemeinde zuständig
- die Auftragslage des Büros ist aktuell sehr gut

Gemeinde Balzers, Dominik Frommelt

- kann nur beste Referenz erteilen
- ist seit 7 Jahren für die Gemeinde zuständig
- die Auftragslage des Büros ist aktuell sehr gut

Empfehlung an den Gemeinderat

Überprüfung Zone "Übriges Gemeindegebiet" der siedlungsnahen Gebiete für das rheintalseitige Gemeindegebiet

Die Raumplanungskommission empfiehlt, dass der Auftrag an Stauffer & Studach AG in Chur vergeben werden sollte. Die öffentliche Planaufgabe kann dann voraussichtlich im Frühling 2019 erfolgen.

Räumliches Leitbild für das rheintalseitige Gemeindegebiet

Die Raumplanungskommission kommt einstimmig überein, dass der Auftrag an Stauffer & Studach AG in Chur vergeben werden sollte. Dieser Auftrag soll aber erst Ende Jahr vergeben werden, wenn sich zeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Raumplanungskommission, Gemeinderat und dem Büro Stauffer & Studach AG gut funktioniert und den Vorstellungen der Gemeinde Triesenberg entspricht. Der Gemeinderat sollte das Leitbild im Dezember 2019 genehmigen können.

Auszug aus dem Leitbild

Um die Visionen und Zielsetzungen im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba." in den Bereichen "Leben und Wohnen", "Umwelt und Landschaft", "Naherholung und Tourismus" oder auch "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" zu erreichen, wird die Gemeinde Schritte zur ganzheitlichen Betrachtung der künftigen Siedlungsentwicklung für das rheintalseitige Gemeindegebiet initiieren müssen.

Dem Antrag liegt bei:

Arbeitsprogramm mit Offerte siedlungsnahen Gebiete, 12. Juli 2018

Arbeitsprogramm mit Offerte Leitbild, 6. August 2018

Antrag Raumplanungskommission

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag zur Raumplanung für die Überprüfung der siedlungsnahen Gebiete bei denen die "Rote Gefahrenzone" weggefallen ist, in der Höhe von CHF 17 650.- an die Stauffer & Studach AG in Chur, Bereich Raumentwicklung.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt (einstimmig)

3. Genehmigung des Protokolls 09/18 vom 3. Juli 2018

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig, bei Enthaltung des am 3. Juli abwesenden Gemeinderates)

Tiefbau	10.02.04
Hagstrasse	10.02.04
4. Vergabe Ingenieurauftrag für Projektierung Hagstrasse	E

Sachverhalt/Begründung

Im Budget 2018 sind für die Projektierungsarbeiten der Hagstrasse vom Haus Nr. 12 bis zur Verzweigung Bergstrasse CHF 50 000.- vorgesehen.

In der Hagstrasse ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Schäden an der Wasserleitung gekommen und auch der Zustand der Schmutzwasserleitung ist sehr schlecht. Durch die ständigen Reparaturarbeiten bildet der Belag nur noch einen Flickenteppich. Das Gemeindebaubüro ist in Absprache mit der Baukommission der Ansicht, dass Handlungsbedarf besteht und die Hagstrasse einer Sanierung unterzogen werden muss. Der Leiter Tiefbau beauftragte das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, eine Honorarofferte für die Projektierung zu erstellen. Die Konditionen für den Zeittarif und die Nebenkosten sind in den Offerten ersichtlich. Für die Bauleitung wird nach der Projektierung ein Angebot eingeholt, erst dann können die Baukosten genauer bestimmt werden.

Das Ingenieurbüro Hoch & Gassner hat folgendes Angebot für die Projektierung der Hagstrasse beim Gemeindebaubüro abgegeben:

Projektierungsarbeiten inkl. Nebenkosten:	
Kosten Projektierung	CHF 39 822.65
Nebenkosten	CHF 11 941.80
Total Hoch & Gassner AG	CHF 51 824.45

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenbeg läba, erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Honorarofferte Hoch & Gassner AG
Situation Baubereich Hagstrasse

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat genehmigt den Verpflichtungskredit und erteilt dem Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG den Projektierungsauftrag für die Hagstrasse zum Betrag von CHF 51 824.45.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig, Stephan Gassner im Ausstand)

Tiefbau 10.02.04
 Löschwasserleitung Trivent AG 10.02.04

5. **Projektgenehmigung und Vergabe Baumeisterarbeiten Löschwasserleitung Trivent / Etappe 2018** E

Sachverhalt/Begründung

Die Gemeinde Triesenberg hat im Jahr 2009 der Trivent AG die Sicherstellung der Löschwasserreserven für die Sprinkleranlage vertraglich zugesichert. Die ersten beiden Etappen wurden mit der Sanierung der Gruabastrasse sowie der Frommenhausstrasse umgesetzt. Im Jahr 2018 soll nun die nächste Etappe umgesetzt werden. Aktuell ist die Löschwasserleitung bis zum Tobelbach ausgebaut. Nun fehlt noch der Zusammenschluss in der Rotenbodenstrasse, d.h. die Verbindung bis zur Winkelstrasse, um die Inbetriebnahme der Löschwasserleitung sicherzustellen. Zukünftig sollten noch weitere Teilstücke bis zum Reservoir Balischguad ausgebaut werden, um die versprochene Wassermenge für die Sprinkleranlage bereitzustellen. Die ausgeführten Massnahmen tragen zudem zu einer Verbesserung der Wasserversorgung im ganzen Weiler Rotenboden bei.

Massnahmen 2018

Für das laufende Jahr sind als erstes die komplette Projektierung und zum zweiten die Ausführung der Etappe vom Tobelbach bis in die Winkelstrasse über die Rotenbodenstrasse und dem Grundstück Nr. 1369 vorgesehen. Die Verhandlungen mit der Eigentümerin sind abgeschlossen. Die Baukommission hat in den Sitzungen vom 30. Januar und Juni 2018 dieses Vorgehen als sinnvoll beurteilt, sodass einer Umsetzung im Herbst 2018 nichts im Weg steht.

Das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG hat den dazugehörigen Projektierungsauftrag mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Februar 2018 erhalten.

Terminablauf

Projektgenehmigung im Gemeinderat	21. August 2018
Arbeitsvergabe im Gemeinderat	21. August 2018
Beginn der Bauarbeiten	September 2018
Ende der Bauarbeiten	November 2018

Vergebene Aufträge anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2018:

Arbeitsgattung	Unternehmer	Vergabesumme CHF
Projektierung Ingenieur	Hoch & Gassner AG	44 828.30

Folgende Aufträge sind noch zu vergeben.

Arbeitsgattung	Unternehmer	Vergabesumme CHF	KV Ingenieur CHF
Baumeister inkl. Belag u. Pflasterung	Bühlerbau AG	94 704.70	120 000.00
Rohrbau Wasserleitung	Arge Bühler/ Lampert	48 025.10	60 000.00
Bauleitung	Hoch & Gass- ner AG	16 468.60	17 000.00
Reserve		10 000.00	15 000.00
Drittleistungen		20 000.00	20 000.00
Total		189 198.40	232 000.00

Zusammen mit dem Auftrag welcher am 6. Februar 2018 im Gemeinderat vergeben wurde, ergibt sich ein Gesamtbetrag von CHF 234 026.70.

Für die Ausführung der Löschwasserleitungen wurden im Jahr 2016 Rückstellungen von CHF 335 000.- gebildet. Auf dem Konto stehen aktuell noch CHF 302 863.90 für die Umsetzung zur Verfügung.

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG) kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.- ein Direktauftrag erteilt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Leben und Wohnen" fühlen sich die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sicher.

Dem Antrag liegt bei:
 Offerte Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG
 Vergabeantrag Baumeisterarbeiten
 Vergabeantrag Wasserleitungsbau
 Technischer Bericht
 Normalprofil
 Situationsplan

Antrag Leiter Tiefbau

1. Das Bauprojekt für die Löschwasserleitung Trivent wird vom Gemeinderat, wie von der Baukommission und dem Leiter Tiefbau empfohlen, genehmigt.
2. Der Gemeinderat bewilligt den Kostenvoranschlag von CHF 234 026.70 und genehmigt die Umsetzung des Projektes Etappe 2018 Löschwasserleitung Trivent.

3. Der Gemeinderat vergibt folgende Aufträge:

- a) Auftrag für die Baumeisterarbeiten zu CHF 94 704.70 an die Bühlerbau AG, Triesenberg.
- b) Auftrag für die Rohrbauarbeiten zu CHF 48 025.10 an die ARGE Bühler/Lampert, Triesenberg.
- c) Auftrag für die Bauleitung zu CHF 16 468.60 an das Ingenieurbüro Hoch & Gassner AG, Triesenberg.

Beschluss

Den Anträgen wird zugestimmt. (einstimmig, Jonny Sele bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten und Stephan Gassner bei der Vergabe der Bauleitung im Ausstand)

Winterdienst	10.08.07
Neuorganisation Winterdienst	10.08.07

6. Umstrukturierung Winterdienst der Gemeinde Triesenberg E

Sachverhalt/Begründung

Das Strassennetz für den Winterdienst umfasst über 30 km, mit den notwendigen Verbindungsetappen schlägt eine Runde mit 50 km zu buche. In der jetzigen Praxis ist das ganze Gebiet in drei grosse und einen kleinen Sektor aufgeteilt. Für jeden Sektor ist ein Unternehmer nur für die Schneeräumung zuständig. Für die notwendigen Streuarbeiten - um die Eisbildung zu verhindern und die Schneeräumung nachhaltiger zu gestalten - ist momentan einzig und alleine der Werkdienst zuständig. Je nach Schneefallmenge kann der Werkdienst diese Aufgabe alleine nicht fachgerecht bewerkstelligen. So kommt es nicht selten vor, dass die Streuarbeiten zu spät und somit auf eine zentimeterdicke Schneeschicht erfolgen. Dieser Umstand hat wieder zur Folge, dass sich auf der Fahrbahn eine schmierige Gleitschicht bildet, was sich wieder negativ auf die sonst schon schwierigen Strassenverhältnisse auswirkt. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Unternehmer zusätzlich Stunden aufwenden müssen und der Streudienst der Gemeinde zusätzlich eine Runde fahren muss, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen. Die dafür aufgewendete Zeit benötigt der Werkdienst aber eigentlich um den notwendigen Freiraum für den anfallenden Schnee zu schaffen. Diese Aufgabe nimmt mit der immer dichter werdenden Siedlungsstruktur immer mehr Zeit in Anspruch. Fast gleichzeitig sollte aber auch das Dorfzentrum, das Gelände von Primarschule und Kindergarten, Wege und Gassen vom Schnee befreit werden. Um den ganzen Ablauf in geregelte Bahnen zu lenken und in erster Linie effizienter zu gestalten, macht der Leiter Tiefbau in Absprache mit dem Leiter Werkdienst sowie dem Gemeinde Vorsteher folgenden Vorschlag.

Die Fahrzeuge von drei der vier Unternehmer werden mit Salzstreuern aufgerüstet. Diese werden von der Gemeinde Triesenberg beschafft. So kann die Gemeinde flexibel auf einen Unternehmerwechsel reagieren. Mit dieser Variante hält sich die Gemeinde die Möglichkeit offen, einen Unternehmer ohne grosse Vorlaufzeit auszutauschen. Dies entspricht zum Teil auch der Praxis die das Land Liechtenstein verfolgt. Die Fahrzeuge der Unternehmer sind jetzt schon mit einem GPS-System ausgerüstet, welches eine auf die Minute genaue Abrechnung zulässt. Mit dem System kann auch die gefahrene Route nachvollzogen werden. So kann ein Missbrauch oder unnötige Rundfahrten schon im Voraus ausgeschlossen werden. Der Werkdienst kann bei Tauwetter oder Frostgefahr ohne den Einsatz der privaten Unternehmer seine Aufgabe mit nur einem Streufahrzeug wahrnehmen und so für die notwendige Strassensicherheit sorgen. Festzuhalten ist aber auch, dass bei einem Ausfall des Streufahrzeugs der Gemeinde die Sicherstellung des gesamten Winterdienstes durch die privaten Unternehmen gewährleistet werden kann.

Natürlich kommen auf die Gemeinde einmalige Investitionen zu, um die gewünschte Effizienz zu erreichen. Im Grundsatz gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass für die Gemeinde weniger Arbeitsstunden und Betriebskosten für Maschinen anfallen. Zudem kann so ökologischer gearbeitet werden, da das ganze Aufgebot nur bei Bedarf im Einsatz ist. Aber am wichtigsten ist, dass die Zufriedenheit der Bürger von Triesenberg mit weniger Lärm und effizienter Arbeit gesteigert werden kann.

Der Leiter Werkdienst hat die Kosten für die nötige Aufrüstung in Zusammenarbeit mit der Lorenz & Partner Anstalt, Triesenberg, zusammengestellt. Die Firma Eberle Transport AG kann auf ihr Fahrzeug den alten Salzstreuer der Gemeinde Triesenberg aufbauen. Somit müssten bei einer Beschaffung über die Gemeinde nur zwei Fahrzeuge aufgerüstet werden. Bei einer Beschaffung über die betroffenen Unternehmer sind minimal Vorgaben der geforderten Ausrüstung durch die Gemeinde zu definieren. Dieses Vorgehen setzt aber generell eine Gesamtausschreibung des gesamten Winterdienstes auf den Gemeindestrassen voraus. Eine solche Ausschreibung ist für den Winter 2018/19 aus zeitlicher Sicht nicht mehr umsetzbar, da die Unternehmer eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, um das geforderte Material zu beschaffen. Je nach Entscheid kann der Leiter Tiefbau mit der Umsetzung der bevorzugten Variante beginnen.

Stundenaufwendungen pro Tag (Beispiel anhand vom Winterdiensteinsatz vom 17.01.2018)

Unternehmer	Arbeitszeit nach heutigem System	Stunden nach neuem System
Gemeinde	10.22	ca. 8h
Beck Christian	4.20	max. + 1h
Sele Kurt AG	2:33	max. +1h
Eberle Transport AG	2:55	max. +1h
Beck Bauservice	4:39	Kein Mehraufwand

Die zusätzliche Stunde für die Unternehmer ergibt sich für das Auffüllen der Salzbehälter. Je nach Witterung muss auch nochmals ein Teil der Strecke abgefahren werden. Der Werkdienst übernimmt wie bis anhin den gesamten Streudienst bei normaler Witterung.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenbeg läba, erläba" im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Offerten Loretz & Partner Anstalt
Stellungnahme Hans Burkhard 2011

Antrag Leiter Tiefbau

Die Umsetzung für die Umstrukturierung des Winterdienstes wird vom Gemeinderat, wie vom Leiter Tiefbau, dem Vorsteher sowie dem Leiter Werkdienst empfohlen, genehmigt.

Der Gemeinderat genehmigt den Kostenvoranschlag von CHF 36 882.20 für die Beschaffung der beiden Salzstreuer sowie die nötige Umrüstung an den beiden Streufahrzeugen in Höhe von CHF 1 778.-.

Diskussion

Der Vorsteher erläutert nochmals kurz die aktuelle Situation zum Winterdienst.

Beschluss

Der Antrag von Gemeinderat Roger Schädler in einem ersten Schritt nur zwei Fahrzeuge aufzurüsten und erst in einem zweiten Schritt zwei neue Salzstreuer anzuschaffen und auf vier Fahrzeuge zu erhöhen, erhält keine Mehrheit. (VU 3 Stimmen)

Den Anträgen des Leiters Tiefbau wird zugestimmt. (8 Stimmen / VU 3 Stimmen, FBP 5 Stimmen)

Liegenschaften und Anlagen
Vermietung

10.03.05
10.03.05

7. Vermietung Werkhalle C mit Büroraum, Landstrasse 91 (ehem. IPAG)

E

Sachverhalt/Begründung

Aufgrund der Ausschreibung und Besichtigungen vor Ort ist Stefan Schädler, Trilix Engineering AG, Triesenberg, an der Miete von Gewerbeflächen und Büroräumlichkeiten im Gebäudeteil C des ehemaligen IPAG-Gebäudes interessiert.



Mietobjekt	150 m ² Gewerbehallenfläche, 25.6 m ² Büro und 2 Parkplätze
Mietdauer	mindestens 2 Jahre
Kündigungsfrist	6 Monate im Voraus, auf jedes Monatsende

Auszug aus dem Leitbild

In der Vision im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." wird Triesenberg als der geeignete Standort für innovative und moderne Dienstleistungen beschrieben. Durch bezahlbare Gewerbemietflächen unterstützt die Gemeinde Jungunternehmer und trägt so zur Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in Triesenberg bei.

Dem Antrag liegt bei:
 Entwurf des Mietvertrages
 Antragsschreiben Trilix Engineering AG

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst die Vermietung einer Teilfläche mit Büro der Gewerbehalle C und 2 Parkplätze der Liegenschaft Landstrasse 91, an die Trilix Engineering AG.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Vermietung	10.03.05

8. Vermietung Wohnhaus Sütigerwisstrasse 4 E

Sachverhalt/Begründung

Das Mietobjekt Wohnhaus Sütigerwisstrasse 4 ist seit dem 16. Januar 2018 auf der Plattform der Confida AG und über die Gemeindekanäle (Gemeinde-TV, Homepage und Facebook) zur Miete ausgeschrieben.

Am 8. August 2018 ging eine Mietanfrage bei der Gemeinde ein und am 13. August 2018 wurde eine Wohnungsbesichtigung durchgeführt.

Es wurden folgende Mietkonditionen vereinbart.

Mietobjekt 3.5 Zimmer Wohnhaus, 132 m² Wohnfläche
Mietdauer mindestens 2 Jahre

Die zum Teil noch vorhandenen Möbel, Vorhänge und Elektrogeräte werden von der Mieterin kostenlos übernommen, bleiben aber Eigentum der Gemeinde.

Auszug aus dem Leitbild

In den Zielen im Bereich "Leben und Wohnen" des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba" ist aufgeführt, dass Wohnen in Triesenberg bezahlbar sein soll.

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst die Vermietung des Wohnhauses an der Sütigerwisstrasse 4.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Allgemeines und Einzelnes	11.06.01
Vergünstigung Saisonkarten Bergbahnen Malbun AG	11.06.01

9. Höhe der Vergünstigung der Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG in der Wintersaison 2018/2019 für die Bevölkerung E

Sachverhalt/Begründung

Seit der Wintersaison 2002/2003 unterstützt die Gemeinde Triesenberg die Bergbahnen Malbun AG indem sie den Kauf von Saisonkarten für die Triesenberger Einwohnerinnen und Einwohner vergünstigt.

Die Subvention der Saisonkarten dient einerseits dazu, die finanziell nicht gerade auf Rosen gebettete Bergbahnen Malbun AG zu unterstützen. Auf der anderen Seite soll auch der Trend gebrochen werden, dass immer weniger Kinder und Jugendliche das Skifahren erlernen wollen oder können. Auch in Triesenberg ist dieser Trend vermehrt zu beobachten, wobei sicherlich die hohen Kosten für Skiausrüstung und Saisonkarten Gründe für den Rückgang sind.

Die Wintersaison steht vor der Tür und so muss für die kommende Wintersaison 2018/2019 die Vergünstigung der Saisonkarten für die Bevölkerung neu beschlossen werden.

Auszug aus dem Leitbild

"Der Tourismus ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für Triesenberg", lautet eine Vision des Leitbilds "Triesenberg läba. erläba." im Bereich Naherholung und Tourismus. Mit der Vergünstigung der Saisonkarten wird die Bergbahnen Malbun AG und damit der Wintertourismus unterstützt.

Dem Antrag liegt bei:

Kostenzusammenstellung Saisonkartenvergünstigung 2018

Antrag Gemeindevorsteher

Die Saisonkarten der Bergbahnen Malbun AG für die kommende Wintersaison 2018/2019 für die Bevölkerung werden wieder mit jeweils CHF 100.– pro Person vergünstigt.

Beschluss

Die Beschlussfassung wird verschoben. (einstimmig)

Personalbeschaffung

02.02.05

Forstwart FZ

02.02.05

10. Stellenausschreibung Forstwart FZ

E

Sachverhalt/Begründung

In den letzten Jahren zeigte sich vermehrt, dass im Gemeindeforstbetrieb eine Gruppengrösse von zwei bis drei Personen zu wenig ist, zumal ein Mitarbeiter in den Sommermonaten noch beim Sportplatz eingeteilt ist. Dabei wird Gefahr gelaufen, wichtige Arbeiten im Schutz- als auch im Nutzwald zu vernachlässigen und so die mässige Gesamtsituation der Waldbestände nicht weiter verbessern zu können.

Mit Stand Juni 2018 sind vier Arbeitskräfte in der Gemeindeforstgruppe tätig. Wenn einer der Mitarbeiter Ferien oder Freitage bezieht, ist die Gruppenbildung von zwei Personen für forstliche Arbeiten nicht mehr gegeben.

Die Gemeinde bewirtschaftet flächenmässig den grössten Forstbetrieb in Liechtenstein, welcher auch topografisch sehr anspruchsvoll ist. Hinzu kommen verschiedene Aufgaben, welche von der Forstgruppe für die Gemeinde neben der Waldpflege zusätzlich zu erledigen sind. Um einige zu nennen:

- Aufstellen und Abbrechen der BGS-Waldweidetrennungszäune
- Winterdienst Kapellen
- Unterhalt Gründeponie Wangerberg
- Aufstellen und Abbrechen Zelt Dorfplatz
- Grünabfuhr Friedhof
- Weidepflege Gemeindealpen (samt Alpwerkstage Vereine)
- Versorgung Gemeindealpen mit Brennholz
- Unterhalt und Sanierung Wald- und Alpstrassen (z.T. Zusammenarbeit mit Werkdienstgruppe)
- Unterhalt Schutzbauwerke (Steinschlagnetzte, Rüfesammler, etc.)
- Gemeindeinterne Transporte mit Forstraktor

Speziell die Alpwerkstage mit den Vereinen an Samstagen bringen viele zusätzliche Stunden mit sich, die durch die geringe Gruppengrösse teils nur schwer kompensiert werden können.

Lösungsansätze

In der letzten Zeit wurde vermehrt Fachpersonal anderer Forstunternehmer eingemietet, was jedoch längerfristig keine Lösung sein sollte.

Vor ein paar Jahren hatte die Forstgruppe rund acht Arbeitskräfte, was aber laut dem vormaligen Förster zu gross war. Ideal wäre eine Gruppengrösse von sechs Arbeitskräften, um permanent in zwei bis drei Gruppen zu arbeiten. Dadurch könnten auch Ferien und Stunden besser abgebaut werden. Ebenfalls würde eine Entlastung der einzelnen Arbeiter betreffend "Samstagsarbeit" mit den Vereinen stattfinden.

Deshalb beantragt die Abteilung Wald, die Einstellung eines zusätzlichen Forstwart FZ in der Gemeindeforstgruppe Triesenberg.

Die Personalkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 4. Juli 2018 mit der Ausschreibung befasst und schlägt nachstehendes Anforderungsprofil für die Stellenausschreibung vor:

Für den allfälligen Kandidaten sollten folgende Voraussetzungen gelten:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwart FZ
- berggänglich und schwindelfrei
- Ausbildung für das forstliche Klettern (SKT A/B) oder Bereitschaft die Ausbildung zu absolvieren
- gesund und robust
- teamfähig
- zuverlässig im Umgang mit Kleinmaschinen
- Führerschein Kat. BE (Auto und Anhänger)
- Bereitschaft zu einzelnen Samstagseinsätzen (Alpwerkstage)

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss Leitbild "Triesenberg läba, erläba." im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" ist es auch der Gemeinde wichtig, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern.

Antrag Personalkommission

Die Stelle Forstwart FZ wird gemäss Vorschlag der Personalkommission ausgeschrieben.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (10 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

Genehmigung zur Verwendung des Wappens 01.08.05.03
Flaschenetikette 300 Jahre Liechtenstein 01.08.05.03

11. Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens auf der Flaschenetikette für 300 Jahre Liechtenstein E

Sachverhalt/Begründung

In seiner E-Mail ersucht Andreas Steinauer darum, auf seiner Flaschenetikette die Wappen der Liechtensteiner Gemeinden verwenden zu dürfen.

Sehr geehrte Herren Vorsteher

Aus Anlass der 300-Jahr Feier unseres Landes plane ich einen Obstbrand mit Früchten aus allen Gemeinden zu destillieren. Als offizieller „300 Jahre Label Partner“ des Liechtenstein Marketing ist es für mich sehr hilfreich, wenn ich aus allen Gemeinden einen Ansprechpartner hätte, um die weitere Organisation zu besprechen und planen.

Es ist eine limitierte Auflage von 777 Flaschen zu 0,35 Liter geplant, mit einer speziellen nummerierten Etikette und Verpackung mit allen Gemeindewappen. Insgesamt werden dazu rund 3000 kg Äpfel und Birnen benötigt. Um das zu erreichen, bin ich auf Mithilfe der Gemeinden angewiesen.

Alle Gemeinden können bei Interesse an diesem Produkt zu einem Vorzugspreis vorbestellen. Der Verkaufspreis der limitierten Auflage liegt pro Flasche inkl. Verpackung bei CHF 55.50. Gemeinden können mit Angabe der Anzahl bis Ende Oktober 2018 für CHF 44.- vorbestellen. Das Produkt wird ab Januar 2019 verfügbar sein.

Ich bitte Sie wenn möglich, mir bis 31. Juli 2018 einen Ansprechpartner zu benennen, und um die Bewilligung das Gemeindewappen für diesen Anlass verwenden zu dürfen.

Im Anhang sehen Sie einen ersten Entwurf der Etikette. Einige wenige Anpassungen sind noch geplant, aber im Grossen und Ganzen wird sowohl die Flaschenetikette wie die Verpackung (weisser Glanzkarton, 6-eckig) mit diesem Design umgesetzt werden.

*Mit freundlichen Grüssen
Andreas Steinauer
www.destillerie.li
info@destillerie.li*

Es spricht nichts gegen die Verwendung des Gemeindewappens auf der Flaschenetikette im Rahmen der 300-Jahr-Feierlichkeiten.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." identifizieren sich Einwohnerinnen und Einwohner mit der Gemeinde. Die Verwendung des Gemeindewappens auf dem Flaschenetikett im Rahmen der Feierlichkeiten "300 Jahre Fürstentum Liechtenstein" ist daher zu begrüssen.

Dem Antrag liegt bei:
Flaschenetikette 300 Jahre

Antrag Fachsekretariat Öffentlichkeitsarbeit, Informatik und Kultur

Der Gemeinderat bewilligt die Verwendung des Gemeindewappens auf den Flaschenetiketten.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2018	01.01.05

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung)	E
--	---

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Subventionsgesetzes (Sportstättenfinanzierung) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. Oktober 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Der Sport nimmt in Liechtenstein einen hohen Stellenwert ein. Land und Gemeinden leisten auf Basis eines modernen Sportrechts bedeutende Beiträge zur Förderung des Sports und für die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur. Die Grundsätze für den Bau und die Renovation von Sportinfrastrukturen wurden 2012 im sogenannten Sportstättenkonzept festgelegt. Nicht festgelegt wurde damals eine verbindliche Regelung der Finanzierung von Sportstätten von landesweitem Interesse. Sollen alle Gemeinden an der Finanzierung beteiligt werden, bedingt dies aktuell die Zustimmung einerseits des Landes und andererseits von 11 Gemeinden mit dem Risiko, dass ein Projekt nicht realisiert werden kann, wenn auch nur eine Gemeinde die Zustimmung verweigert.

Die Regierung schlägt vor, dass im Rahmen des Subventionsgesetzes eine Regelung getroffen wird, die sicherstellt, dass Sportanlagen unter angemessener Beteiligung der Gemeinden zuverlässig realisiert werden können, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wichtigste Voraussetzungen sind dabei die landesweite Bedeutung der Anlage sowie deren Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit. Der Einbezug der Gemeinden soll dabei über ein Konsultationsverfahren sichergestellt werden.

Sportstätten sind von den betroffenen Verbänden mindestens zu 20 % selbst zu finanzieren; der Anteil der öffentlichen Hand beträgt damit maximal 80 %. Diese flexible Regelung ermöglicht es, auf die Finanzkraft der involvierten Sportverbände und die weiteren Umstände des Projekts Bedacht zu nehmen. Der auf die öffentliche Hand entfallende Finanzierungsanteil soll zu fünf Achtel vom Land und zu drei Achtel von den Gemeinden getragen werden. Dieser Aufteilungsschlüssel bedeutet, dass das Land einen höheren Subventionsanteil als die Gesamtheit der Gemeinden übernimmt, wobei der in der Subventionspraxis des Landes maximal übliche Landesanteil von 50 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschritten wird.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung das Problem der Sportstättenfinanzierung einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Sie sorgt für Rechtsklarheit, eine angemessene Beteiligung der Gemeinden, ist ausreichend flexibel und gewährleistet die Handlungsfähigkeit des Gemeinwesens, wenn es um die Realisierung von Sportstätten im landesweiten Interesse geht.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 11. Juli 2018
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht wird Stellung genommen. Vorsteher Christoph Beck und Gemeinderat Matthias Beck werden bis zur nächsten Sitzung eine Stellungnahme ausarbeiten.

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungen 2018

01.01.05

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG)

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 30. September 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Angleichung an die vorgenommenen Abänderungen in der schweizerischen Unfallversicherungsgesetzgebung erfolgen. Für die in Liechtenstein zugelassenen Unfallversicherer bedeutet ein Gleichschritt in der Gesetzgebung eine wesentliche Vereinfachung in der Administration. Der vorliegende Entwurf thematisiert Probleme, die in der Praxis aufgetreten sind. Unter anderem werden der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende neu definiert und bei den sogenannten "unfallähnlichen Körperschädigungen" sollen Unklarheiten über die Leistungspflicht der Versicherung behoben werden. Der Regierung soll überdies die Möglichkeit gegeben werden, in Sonderfällen wie z.B. bei Asbestopfern eine Integritätsentschädigung zu gewähren.

Hinzu kommen Verwaltungsvereinfachungen, wie die Aufhebung der bisherigen Einbindung des Amtes für Gesundheit in den Mahnprozess der Unfallversicherer, sowie eine Anpassung an das bereits geänderte Steuergesetz bezüglich der nicht mehr einzuhebenden Prämiensteuer. Im Bereich der Finanzierung wird das von den Unfallversicherungen seit jeher angewandte Bedarfsdeckungsverfahren im Gesetz festgeschrieben. Die sehr solide Finanzierung der Leistungen wird dadurch zusätzlich abgesichert, ohne dass dies Auswirkungen auf die Prämienhöhe hätte. Die vorliegende Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, das System der obligatorischen Unfallversicherung für die Versicherer in Liechtenstein abwicklungsfreundlich, für die Versicherten den bewährten obligatorischen Unfallversicherungsschutz und für die Betriebe die Wahlfreiheit unter den Versicherern zu erhalten.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 11. Juli 2018
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Vorsteher Christoph Beck wird den Vernehmlassungsbericht prüfen und bekannt geben, ob seitens der Gemeinde zur Vorlage eine Stellungnahme abgegeben werden soll.

Vernehmlassungen
Vernehmlassungen 2018

01.01.05
01.01.05

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und des Gewerbegesetzes wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. Oktober 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG) basiert auf der im Jahre 2002 vollzogenen Gesamtreform des europäischen Rechtsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Diese Reformmassnahmen sind insgesamt als "2002er Telekommunikationspaket" bekannt. Ziel dieses 2002er Telekommunikationspakets war die Konsolidierung eines dynamischen und nutzerfreundlichen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation im gesamten EWR.

Das Richtlinien-Paket wurde 2009 auf EU-Ebene abgeändert, um den Technologie- und Marktentwicklungen im Bereich der elektronischen Kommunikation gerecht zu werden. Bis dato ist das sog. Telekom-Paket 2009 nicht ins EWR Abkommen übernommen worden. Grund dafür sind die andauernden Diskussionen mit der EU-Seite betreffend den Status der EWR/EFTA-Staaten im Gremium der europäischen Regulierungsbehörden im Bereich der elektronischen Kommunikation (GEREK, engl. BEREC). Auf EU-Ebene wird derzeit der neue Rechtsrahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation verhandelt. Um für die spätere Übernahme des neuen Rechtsrahmens sowie für die nationale Umsetzung gerüstet zu sein, erscheint es sinnvoll, die Grundlagen aus dem Telekom-Paket 2009 für den neuen Rechtsrahmen – soweit noch nicht erfolgt – ins KomG zu über-

nehmen. Dies umso mehr, als der neue Rechtsrahmen auch und gerade auf dem Telekom-Paket 2009 aufbauen wird.

Das Reform-Paket 2009 dient sowohl der Erreichung eines europäischen Informationsraumes als auch einer diskriminierungsfreien Informationsgesellschaft. Die Vorlage umfasst schwerpunktmässig die grundlegenden Anforderungen an den Universaldienst, den Schutz der Nutzer, die Integrität und Verfügbarkeit von Netzen und Diensten, Massnahmen im Bereich der Sonderregulierung sowie datenschutzrechtliche Aspekte.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 11. Juli 2018
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeindevorsteher prüft die Vernehmlassungsvorlage und wird dazu eine Stellungnahme ausarbeiten. Der Gemeinderat wird sich in einer der kommenden Sitzungen nochmals mit der Vorlage befassen.

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2018	01.01.05

15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) zur Schaffung von Energiekatastern wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. Oktober 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Mit der gegenständlichen Vorlage soll der erforderliche Rechtsrahmen für die Führung und den Betrieb von Energiekatastern in Liechtenstein geschaffen werden. Energiekataster enthalten konsolidierte Informationen über den Energie-

und Wasserverbrauch auf Gemeinde- und Landesebene und zeigen die Entwicklungen im Energiebereich auf. Anhand genau definierter Indikatoren ermöglichen die Katasterdaten eine Erfassung und Auswertung des tatsächlichen Energieverbrauchs; auch die Wirkung von Massnahmen kann überprüft werden. Die Aussagen sollen insbesondere als Basis für Energieprognosen, -strategien und -konzepte, Versorgungssicherheit sowie für die Planung und Umsetzung konkreter energiepolitischer Massnahmen dienen. Ziel ist ein zuverlässiges Informationssystem über den tatsächlichen Energieverbrauch, die Entwicklung im Bereich erneuerbarer Energien und die Prüfung der Energieeffizienz.

Mit der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für einen Energiekataster kommt die Regierung einem Anliegen und Bedürfnis der Gemeinden nach, eine rechtliche Basis für ihr Engagement im Bereich erneuerbarer Energien und Nachhaltigkeit zu erhalten, um so die Umsetzung energiepolitischer Massnahmen, wovon insbesondere das Label "Energistadt" zu nennen ist, langfristig sichern zu können. Zudem sollen Synergien genutzt und über die Gemeindeebene hinaus die Grundlage für einen landesweiten Energiekataster geschaffen werden, für dessen Führung das Amt für Volkswirtschaft zuständig sein wird. Damit setzt die Regierung eine der im Rahmen der Energiestrategie 2020 definierten Massnahmen konkret um. Durch die gesetzliche Verankerung des Energiekatasters werden in diesem Bereich Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen, insbesondere die Rechtssicherheit wird dank verbindlicher Parameter und Standards erhöht. Davon profitieren nicht nur die Gemeinden und das Land, sondern auch Unternehmen, die im Energiebereich tätig sind, sowie letztlich die Produzenten und Verbraucher selbst, die darauf vertrauen dürfen, dass ihre Energiedaten nur in dem gesetzlich vorgegebenen Umfang und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 11. Juli 2018
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Die Kommission Natur und Umwelt wird beauftragt, die Vernehmlassungsvorlage zu prüfen und dem Gemeinderat bis spätestens zur Sitzung am 2. Oktober eine Stellungnahme vorzulegen.

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2018 01.01.05

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Entsendegesetzes sowie die Abänderung der Exekutionsordnung (EO) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. Oktober 2018 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Auf europäischer Ebene zeigte sich bald nach Erlass der Entsenderichtlinie im Jahr 1996, dass die eingeführten Bestimmungen nicht genügten, um den Arbeitnehmerschutz bei grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringungen ausreichend durchzusetzen. Nach mehreren gescheiterten Versuchen, die Entsenderichtlinie abzuändern, wurde beschlossen, einerseits das europäische Entsenderecht materiell zu belassen, dafür aber andererseits zu ermöglichen, dass dieses Recht möglichst effektiv durchgesetzt werden kann. Aus diesem Grund wurde die Durchsetzungsrichtlinie (RL 2014/67) geschaffen, die mit dem hier vorliegenden Revisionsentwurf umgesetzt werden soll.

Die Durchsetzung des Entsenderechts wird im Wesentlichen durch drei Punkte erleichtert: Erstens werden zentrale Begriffe im Entsenderecht schärfer definiert, sodass die Bekämpfung der Scheinentsendung und der Scheinselbständigkeit erleichtert wird. Zweitens erhalten die entsandten Arbeitnehmer genauer definierte Möglichkeiten, für ihre Lohnansprüche unter Umständen auch gegen den oder die Auftraggeber ihres Arbeitgebers gerichtlich vorgehen zu können. Die Umsetzung dieser Richtlinienvorgabe darf den ausländischen Auftragnehmer gegenüber einem inländischen Auftragnehmer nicht diskriminieren – entsprechend müssen die Haftungsregeln auch bei einer rein inländischen Auftragskette zur Anwendung kommen. Und drittens werden die EWR-Mitgliedstaaten zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet. Diese beinhaltet einen raschen Austausch von Informationen, welcher vor allem der Sachverhaltsermittlung dienen soll, die aufgrund vieler grenzüberschreitender Elemente oft nur mühsam durchzuführen ist. Darüber hinaus beinhaltet es aber auch die Verpflichtung, ausländische Entscheidungen auf dem Gebiet des Entsenderechts im Inland zuzustellen und zu vollstrecken. Hat ein liechtensteinisches Unternehmen im Ausland gegen das dortige Entsenderecht verstossen und bezahlt es die darauf verhängte Busse der ausländischen Behörde nicht, so ist das Amt für Volkswirtschaft verpflichtet, diese Busse beim liechtensteinischen Betrieb einzutreiben. Umgekehrt kann das Amt für Volkswirtschaft Gleiches von ausländischen Behörden verlangen.

Neben der Umsetzung dieser Richtlinie soll die vorliegende Revision auch genutzt werden, um aufgrund von Erfahrungen im Vollzug einige bestehende Regelungen besser zu fassen oder zusätzliche einzuführen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 11. Juli 2018
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Gemeinderat Jonny Sele wird die Vernehmlassungsvorlage prüfen und bei den entsprechenden Organisationen Abklärungen einholen. Der Gemeinderat wird sich dann in einer der kommenden Sitzung nochmals mit der Vorlage befassen.

17. Information zu aktuellen Baugesuchen

Der Gemeinderat nimmt folgende aktuellen Baugesuche zur Kenntnis:

Abbruch/Neubau Ferienhaus, Marchamguad
Schwestern ASC Kloster St. Elisabeth, Schaan

An- und Umbau Einfamilienhaus, Allmeina
Thomas Beck, Im Täscherloch 28

Triesenberg, 20. September 2018

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler
Protokoll